

Streuobstwiesen

Klaus George

1. Einleitung

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) ermächtigt durch § 20c Abs. 3 die Bundesländer, weitere Biotoptypen neben den in § 20c Abs. 1 genannten unter besonderen Schutz zu stellen. Diese Möglichkeit griff der Landtag von Sachsen-Anhalt bei der Verabschiedung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) im § 30 auf. Seit dessen Inkrafttreten im Februar 1992 zählen auch extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen zu den besonders geschützten Biotopen. Dieser Schutzstatus wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.1.1998 noch erweitert, wonach nunmehr alle Streuobstwiesen diesen Schutzstatus genießen (§ 30 Abs. 1 Nr. 4).

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt schreibt mit § 24 Abs. 1 Satz 1 vor, daß jede Naturschutzbehörde ein Verzeichnis aller von ihr unter Schutz gestellten Gebiete und Objekte, einschließlich besonders geschützter Biotope (§ 30) führt. Da letztere von keiner Naturschutzbehörde unter Schutz gestellt werden, sondern der Schutz gesetzlich besteht, sind gemäß § 45 Abs. 5 die unteren Naturschutzbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) für dieses Verzeichnis zuständig. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, erfolgt eine Kartierung der Streuobstwiesen, die flurstückgenau sein muß, da § 30 Abs. 3 NatSchG LSA außerdem regelt, daß die Eintragung in das Verzeichnis den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke bekanntzugeben ist.

Für eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops kann gemäß den Bußgeldvorschriften des Naturschutzgesetzes nur zur Verantwortung gezogen werden, wer über dessen gesetzliche Unterschutzstellung

durch Mitteilung oder auf andere Weise unterrichtet ist. Somit gehören die Biotopkartierung, die Klärung der Eigentümer- und Nutzerverhältnisse, die Mitteilung und die Beschilderung von besonders geschützten Biotopen zu den vordringlichen Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden. Im vorliegenden Beitrag wird deshalb nach einem kurzen Rückblick auf die Entstehung von Streuobstwiesen in Sachsen-Anhalt über Probleme bei der Umsetzung des Schutzes sowie über die aktuelle Rechtsprechung informiert.

2. Entstehung und Gefährdung von Streuobstwiesen in Sachsen-Anhalt

Ein Zitat aus einer Zeit, zu der viele Bäume auf den heute geschützten Streuobstwiesen angepflanzt wurden (Der Kleingarten 1942) besagt: „Der Hochstamm entspricht der natürlichen Entwicklung des Obstbaumes. Seine Stammhöhe beträgt bis zur Krone 1,80 bis 2 m. Da er auf Wildling steht, macht er große Kronen, ist spät fruchtbar und wird sehr alt. Deshalb ist der Hochstamm in erster Linie an Straßen und Wegen nicht zu entbehren und kommt daher vorwiegend für den landwirtschaftlichen Obstbau in Frage. Die Verwendung des Hochstammes hat den Vorteil, daß die Bodenbearbeitung auf den Feldern leichter vorgenommen werden kann und daß die Unterkulturen bei einem hohen Stamm weniger beeinflußt werden. Falls genügend Raum vorhanden ist, kann er auch im Kleingarten angepflanzt werden.“

Die so entstandenen verstreuten Anbauflächen von Obst in Gärten, auf gemeinsamen Gänse- und Schafweiden in Ortsnähe, auf Feldern, an Wegen und Straßen wurden dann später als Streuobstbestände bezeichnet (KRAMER; SCHURICHT; FRIEDRICH 1973). Die Obstproduktion auf diesen Flächen war aufgrund von Streulage, Sortenvielfalt, schwierigem Schnitt und der Ernte mit Leitern extensiv, wurde aber zu DDR-Zeiten durch spezialisierte Betriebe fortgeführt. Im ehemaligen Bezirk Halle fiel diese Aufgabe dem Volkseigenen Gut

(VEG) Obstbau Landsberg zu. Da das Grünland unter den Streuobstbeständen von den örtlichen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) bzw. den VEG als Schafweide genutzt wurde, kamen kaum Pflanzenschutzmittel zum Einsatz. Auch gedüngt wurde in der Regel nicht. Im Bereich der Gärten war die Nutzung mit einer zu dieser Zeit neben der genossenschaftlichen Produktion üblichen individuellen Produktion, z. B. an Vieh, vergleichbar. Absatzprobleme von Obst, Wolle und Vieh waren unbekannt.

Mit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten ging eine grundlegende Veränderung der Landwirtschaft einher. Die individuelle Produktion brach nahezu völlig zusammen, der Schafbestand in den neuen Bundesländern betrug 1994 gerade noch ein Viertel des Bestandes von 1990 (GEORGE 1995). Die Eigentümer konnten wieder entscheiden, wer ihre Grundstücke nutzt. Da sich aber für die Streuobstwiesen kaum Pächter fanden und diese Flächen meist in Ortsrandlagen anzutreffen sind, entstand schnell eine neue Begehrlichkeit: Bauland! Wie real die Gefährdung der Streuobstwiesen ohne gesetzlichen Schutz ist, zeigt ein Blick nach Nordrhein-Westfalen. In diesem Bundesland gingen die Streuobstbestände zwischen 1965 und 1990 um ca. 62 % zurück (BÜNGER 1995)! Die spezielle Gefährdungssituation in Sachsen-Anhalt beschreiben RYL und SCHUBOTH (1996). Danach wiegen die Rückgänge der Streuobstbestände in Ortsrandlagen und an Straßen am schwersten. Der Konflikt mit dem Naturschutz ist also vorprogrammiert. So wurde und wird bei einer eigentlich klaren Rechtslage regelmäßig die Frage gestellt, ab wann eine Ansammlung von hochstämmigen Obstbäumen auf Grünland eine Streuobstwiese ist.

3. Streuobstwiese - ein unbestimmter Rechtsbegriff

„Extensiv genutzte sogenannte Streuobstwiesen und -weiden zählen mit etwa 5 000 Pflanzen- und Tierarten zu den vielfältigsten Lebensräumen Mitteleuropas“ (HELLER 1995). Wer dies so sieht, der hat wohl kein Problem damit, eine Gruppe von fünf alten hochstämmigen Obstbäumen auf einer Wiese als erhaltenswerte Streuobstwiese zu erkennen und zu akzeptieren. Würden alle Menschen so denken,

brauchten Streuobstwiesen nicht unter Naturschutz gestellt zu werden! Die Realität ist aber anders. Die Vorfahren der meisten heutigen Eigentümer haben die Streuobstbestände nicht zum Zwecke des Artenschutzes angepflanzt, sondern zur landwirtschaftlichen Nutzung. Da letztere durch die auf diesen Flächen notwendige extensive Produktionsweise heute meist unrentabel ist, gelten Streuobstwiesen inzwischen als nutzlos. Eine Überzeugungsarbeit der Naturschützer mit dem Ziel, daß diese Flächen als wichtig für den Naturschutz akzeptiert werden, greift nur selten. Sollen Streuobstwiesen als das Landschafts- und Ortsbild prägende Elemente, als Lebensraum für bedrohte und seltene Arten, als Genreserve alter Obstsorten und als meist ortsnahe Erholungsflächen für die Allgemeinheit erhalten werden, so muß die vorgegebene gesetzliche Regelung umgesetzt werden. Voraussetzung ist eine genauere Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „Streuobstwiese“. Gemäß der Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (1994) sind Streuobstwiesen „flächenhafte Bestände hoch- oder mittelstämmiger Obstbäume auf Dauergrünland. Die Art und Nutzung des Grünlandes spielt für die Feststellung des Schutzstatus keine Rolle.“

4. Abgrenzung besonders geschützter Streuobstwiesen

Neben der Begriffsbestimmung gibt die Biotoptypen-Richtlinie dem Kartierer bzw. der Kartiererin weitere Hilfen (Einstufungskriterien und vorkommende Tierarten). Ob dieser/diese sie letztlich alle nutzen kann, hängt von seiner/ihrer fachlichen Qualifikation ab, denn das Bestimmen von Fledermäusen, einzelnen Vogel- oder Heuschreckenarten ist weder Allgemeinbildung, noch kann es auf Kurzlehrgängen erlernt werden.

Gemäß Biotoptypen-Richtlinie sind als geschützt einzustufen: „... alle Streuobstwiesen, in denen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mindestens etwa 20 Obstbäume vorkommen, einschließlich aufgelassener, ruderalisierter, durch hochwüchsige Stauden geprägter oder verbuschter Bereiche bis zu Vorwaldstadien, soweit noch Obstbäume den Charakter der Bestände bestimmen.“

Unglücklich ist hier sicher die Formulierung „mindestens etwa 20 Obstbäume“. Sie räumt im Einzel-

fall ein Ermessen ein, Streuobstwiesen mit weniger als 20 Obstbäumen als geschützt anzusehen, was aber wohl nur bei einer Einsicht der Betroffenen in die Wichtigkeit der Naturschutzbelange Bestand haben dürfte. Im Regelfall ist also das Vorhandensein von mindestens 20 Obstbäumen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang eine Grundvoraussetzung für den Schutz. Dabei orientiert sich die Feststellung des unmittelbaren räumlichen Zusammenhanges nicht an Flurstücksgrenzen. Es können also weniger als 20 Obstbäume auf einem Grundstück Bestandteil einer besonders geschützten Streuobstwiese sein, wenn diese Bäume mit denen auf dem/den Nachbargrundstück(en) zusammen mindestens 20 zählen und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehen. Dies ist gerade in Orts- und Ortsrandlagen nicht selten der Fall.

Zweite Grundvoraussetzung für die Zuerkennung des Schutzstatus ist das Vorhandensein von Grünland, dessen Art und Nutzung keine Rolle spielt. Der Begriff „Wiese“, wie er im Wort „Streuobstwiese“ enthalten ist, definiert im engeren landwirtschaftlichen Sinne in Mähnutzung befindliches Grünland. Wird das Grasland dagegen von Nutztieren abgefressen, handelt es sich um eine Weide. Aus der Begriffsbestimmung gemäß Biotoptypen-Richtlinie ergibt sich, daß es nicht darauf ankommt, zwischen Wiesen und Weiden zu unterscheiden, da auch aufgelassene (also keiner Nutzung durch Mahd oder Beweidung unterliegende), ruderalisierte, durch hochwüchsige Stauden geprägte oder verbuschte Bereiche bis zu Vorwaldstadien Teil einer Streuobstwiese sein können, soweit noch die Obstbäume den Charakter der Bestände bestimmen. Sind es im fortgeschrittenen Sukzessionsstadium Waldbäume oder Waldsträucher, die den Charakter bestimmen, so stünde eine begehrte Umwandlung unter dem Genehmigungsvorbehalt des § 8 Landeswaldgesetz (1994).

Die Biotoptypen-Richtlinie enthält einen weiteren Hinweis zur Abgrenzung ungeschützter Streuobstbestände von geschützten Streuobstwiesen: „Vom Schutz ausgenommen sind intensiv unter Verwendung von Bioziden und größeren Mengen an Düngemitteln bewirtschaftete Bestände (meist Niederstamm-Intensivkulturen, teilweise intensive Süßkirchens-Hochstammkulturen) mit zumindest teilweise dauernd offengehaltenem Boden sowie Obstbaum-

bestände, die zugleich intensiv zum Anbau anderer Gartenkulturen (Gemüse, Kartoffeln, Erdbeeren) genutzt werden.“

Zu dem Hilfskriterium „vorkommende charakteristische Tierarten“ heißt es in der Biotoptypen-Richtlinie einleitend: „Der Nachweis/das Vorkommen ... ist für die Einstufung als geschützter Biotop nicht zwingend notwendig, soweit sich eine Einstufung eindeutig anhand der Vegetation ... ergibt. Ist eine Einstufung als geschützter Biotop mittels Vegetation bzw. abiotischer Strukturelemente nicht eindeutig möglich, so ist auch der Nachweis/das Vorkommen einiger der aufgeführten Tierarten für die Einstufung ausreichend.“ Gerade für zu erwartende Streiffälle zwischen Naturschutzbehörden und Grundstückseigentümern bzw. -nutzern ist es deshalb zu empfehlen, gemäß der Aufzählung unter 24.3 der Biotoptypen-Richtlinie, vorkommende Tierarten, soweit mit vertretbarem Zeitaufwand durchführbar, zu kartieren.

Eine Abgrenzung von Streuobstwiesen allein anhand von Luftbildauswertungen hat sich als unbrauchbar erwiesen. Die Luftbildinterpretation liefert lediglich Verdachtsflächen. Vor der Eintragung einer Streuobstwiese in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft ist in jedem Fall eine terrestrische Kartierung erforderlich. Dabei ist zu überprüfen, ob es sich bei der Verdachtsfläche tatsächlich um eine im Sinne des § 30 NatSchG LSA in Verbindung mit der Biotoptypen-Richtlinie besonders geschützte Streuobstwiese handelt und welche Teile eines oder mehrerer Grundstücke diese tatsächlich bedeckt. Das Ergebnis wird in einen vorbereiteten Flurkartenausschnitt eingetragen.

5. Eintragung, Benachrichtigung und Rechtsfolgen

Nach der Kartierung werden die Grundeigentümer durch die Naturschutzbehörde ermittelt und deren tatsächlicher Aufenthalt festgestellt. Sie erhalten ein Schreiben, in welchem die Eintragung ihrer Streuobstwiese in das Verzeichnis gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA bekanntgegeben wird. Dem Schreiben sind Kartenausschnitte (Topographische Karte Maßstab 1 : 10 000 und Flurkarte) beigelegt, in denen der besonders geschützte Bereich gesondert dargestellt ist. Können Eigentümer betroffener Grundstücke nicht ermittelt werden, wird

Abb. 1: Streuobstwiese am Ortsrand von Badeborn
(Foto: K. George)



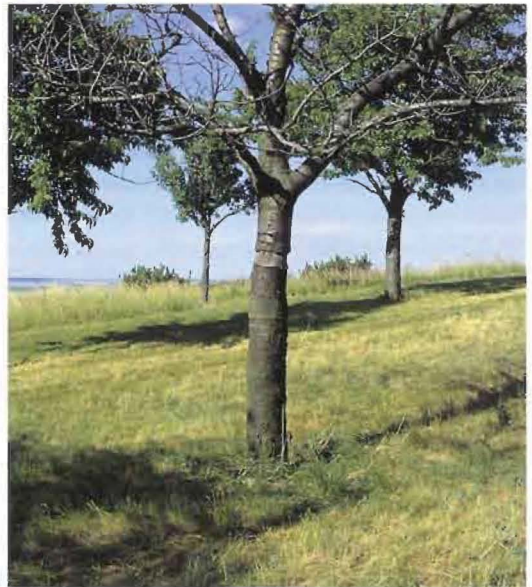
Abb. 2: Beschilderung extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesen als besonders geschützter Biotop
(Foto: K. George)



Abb. 3: Artenreiche Bodenvegetation in einer Streuobstwiese bei Badeborn
(Foto: K. George)



Abb. 4: Ringeln eines hochstämmigen Obstbaumes als wütende Reaktion auf den Erhalt des Benachrichtigungsschreibens der Naturschutzbehörde
(Foto: K. George)



ausnahmsweise öffentlich zugestellt. Sind Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte nicht identisch, erfolgt auch gegenüber letzteren die Bekanntgabe. Dazu bieten häufig Verhandlungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine geeignete Möglichkeit. Nachrichtliche Mitteilungen erhalten außerdem das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, das Katasteramt und die Verwaltungsgemeinschaft/Trägergemeinde für die jeweils betroffene Gemeinde. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Kartierung bzw. der Eintragung in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur- und Landschaft hat keine unmittelbare, konstitutive Rechtswirkung. Das Veränderungsverbot ergibt sich bereits aus § 30 Abs. 2 NatSchG LSA (siehe dort).

Obwohl die Schreiben an die Eigentümer der Grundstücke die Bedeutung der Bekanntgabe erklären, reagieren sehr viele Empfänger mit großem Unverständnis. Oft gelingt es den Mitarbeitern der Naturschutzbehörde dann, in ausführlichen Gesprächen Verständnis zu erzeugen. Leider gibt es aber nicht nur Rückfragen sondern auch andere Reaktionen. Wer allerdings mit Zerstörung des Biotops reagiert, muß mit Anordnung der Wiederherstellung (§ 45 Abs. 2 NatSchG LSA) und Bußgeld (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA) rechnen. Ein Widerspruch gegen die Bekanntgabe der Eintragung ist nicht zulässig. Durch Klage kann aber die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden (§ 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

6. Rechtsprechung

Auch das Verwaltungsgericht Magdeburg hat sich inzwischen mit der beschriebenen Problematik befassen müssen (VG Magdeburg, Urteil vom 19.3.1997 - 1 A 287/95 -):

Der beklagte Landkreis hatte einen Teil des Hofgrundstückes am Ortsrand von W als besonders geschütztes Biotop (Streuobstwiese) in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft eingetragen. Auf diesem Teil des Grundstückes befinden sich mehr als 25 hochstämmige Obstbäume (Apfel, Birne, Pflaume) auf Dauergrünland. Die Bewirtschaftung erfolgt extensiv durch kombinierte Mahd und Beweidung mit 4 Schafen. Die Eintragung wurde dem Kläger unter

Beifügung von Kartenauszügen mit der Kennzeichnung des geschützten Bereiches mit Schreiben vom 23.01.1995 bekannt gemacht. Nach Zustellung der Bekanntgabe protestierte der Kläger gegen die angebliche Unterschutzstellung durch die untere Naturschutzbehörde, weil dadurch künftig die nach seiner Meinung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes M gelegene Fläche nicht bebaut werden könne, und er legte Widerspruch ein. Nach dessen schriftlicher Zurückweisung vom 20.03.1995 erhob er Klage beim Verwaltungsgericht. Es wurde beantragt, den Widerspruchsbescheid aufzuheben, hilfsweise festzustellen, daß es sich bei dem Teilgrundstück nicht um ein besonders geschütztes Biotop im Sinne des § 30 NatSchG LSA handelt. Die Klage blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Soweit die Klage auf Aufhebung des „Bescheides“ vom 23.01.1995 gerichtet ist, ist sie bereits unzulässig. Denn die Mitteilung vom 23.01.1995 stellt mangels eigenen Regelungsgehaltes keinen Verwaltungsakt dar. Nach § 35 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ein Verwaltungsakt. Der Mitteilung vom 23.01.1995 fehlt es an einem eigenen Regelungsgehalt, so daß sie daher kein Verwaltungsakt ist. Die Schutzwirkungen ergeben sich unmittelbar und ohne weitere Konkretisierung durch die Mitteilung aus dem Gesetz. Eine Notwendigkeit einer Konkretisierung durch einen (anfechtbaren) Bescheid ist von dem Gesetzgeber auch ausdrücklich nicht gewollt. Vielmehr sollte die Unterschutzstellung sofort und ohne Zeitverlust - etwa durch ein lang andauerndes Rechtsschutzverfahren - erfolgen. Dementsprechend bestimmt § 30 Abs. 2 NatSchG LSA, daß die Schutzwirkungen unabhängig von einer noch ausstehenden Eintragung und damit auch erst recht unabhängig von der Mitteilung an den Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die Eintragung eintreten sollen. Auch § 30 Abs. 3 NatSchG LSA regelt dementsprechend „nur“ die „Bekanntgabe“ der Eintragung.

Die auf Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 20.03.1995 gerichtete Klage ist unbegründet.

Denn der Widerspruch des Klägers gegen die Mitteilung vom 23.01.1995 ist mangels Vorliegens eines anfechtbaren Bescheides zu Recht als unzulässig zurückgewiesen worden. ...

Der hilfsweise gestellte Antrag, festzustellen, daß es sich bei dem in der Mitteilung vom 23.01.1995 genannten streitbefangenen Objekt nicht um ein im Sinne von § 30 NatSchG LSA geschütztes Biotop handelt, ist unbegründet. Das Gericht teilt die von dem Kläger vorgetragene verfassungsrechtlichen Bedenken nicht, und das Objekt erfüllt die für die Annahme einer zu schützenden Streuobstwiese zu fordernden Anforderungen.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 30 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. NatSchG LSA hat die Kammer keine durchgreifenden Bedenken. Formelle Bedenken hinsichtlich Wirksamkeit dieser Vorschrift bestehen nicht und werden vom Kläger nicht geltend gemacht. Die vom Kläger vorgetragenen Bedenken gegen die materielle Verfassungsmäßigkeit greifen nicht durch.

Ein Verstoß gegen das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz -GG) begründete Gebot hinreichender Bestimmtheit ist nicht ersichtlich. Diesem Gebot ist dann genügt, wenn der Betroffene die Rechtslage erkennen und sein Verhalten danach einrichten kann (vgl. BVerfGE, B. v. 18.05.1988 - 2 BvR 579/84 -, BVerfG 78, 205, 212; Urt. v. 24.04.1991 - 1 BvR 1341/90 -, BVerfGE 84, 133, 149; jeweils m. w. N). Dabei kann der Gesetzgeber auch bei einer naturschutzrechtlichen Eingriffsnorm auslegungsfähige und auslegungsbedürftige Begriffe verwenden, denn ohne solche Begriffe könnte der Gesetzgeber der Vielgestaltigkeit der Erscheinungsformen der Natur nicht gerecht werden. Eine etwa notwendige Klarstellung ist Aufgabe der Rechtsprechung, zu deren Vereinheitlichung die Entscheidungen der höheren Gerichte führen. Maßstab für die Grenzen der Verwendung solcher Begriffe ist, daß die Betroffenen den Inhalt der Vorschrift ausreichend erfassen und ihr Verhalten ohne unzumutbares Risiko darauf einstellen können. (vgl. BVerfG, B. v. 14.11.1989 - BvL 14/85, 1 BvR 1276/84 - BVerfGE 81, 70, 88). Diese Grenzen sind durch die Regelung des § 30 NatSchG LSA eingehalten. Die vom Kläger in Anlehnung an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Nordrhein-Westfalen (B. v.

15.08.1994 - 7 A 2883/92 -, NwVBl. 1995, S. 333 ff.) geltend gemachten Bedenken bezüglich der inhaltlichen Bestimmtheit dieser Bestimmung greifen nicht durch. Das OVG hatte angesichts der vom Landesgesetzgeber ausdrücklich so gewollten und nach einhelliger Auffassung durch den Bundesgesetzgeber rahmenrechtlich vorgegebenen Konsequenz des unmittelbaren gesetzlichen Biotop-schutzes Bedenken. Angesichts der Neufassung des § 62 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz - LG) sei für den einzelnen Normadressaten ein außerordentliches Risiko der Fehleinschätzung entstanden. Dieses Risiko könne auch in Anbetracht der hohen Bedeutung, die der Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nach dem bundesweit unmittelbar geltenden § 1 BNatSchG habe, den Normadressaten nicht zugemutet werden. Dieses Risiko ist durch die Bestimmung des § 30 Abs. 4 NatSchG LSA, wonach die Naturschutzbehörde den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Antrag mitteilt, ob sich auf ihrem Grundstück ein besonders geschütztes Biotop befindet oder ein bestimmtes Vorhaben nach Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA verboten ist, ausgeschaltet. Der Verweis auf die Notwendigkeit einer solchen Anfrage belastet den Normadressaten nach der Einschätzung der Kammer auch nicht in unzumutbarer Weise.

Auch die von dem Kläger hinsichtlich seines Eigentumsrechtes aus Art. 14 GG hergeleiteten verfassungsmäßigen Bedenken vermögen das Gericht nicht zu überzeugen. Der Gesetzgeber kann dem Eigentum im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Grenzen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG einen neuen Inhalt geben. Die Eigentumsgarantie gebietet es nicht einmal, ausgestaltete Rechtspositionen für alle Zukunft in ihrem Inhalt unangetastet zu lassen (vgl. BVerfG, B. v. 09.01.1991 - 1 BvR 929/89 - BVerfGE, 201, 212). Dabei ist anerkannt, daß Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, grundsätzlich keine Enteignung, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG sind (vgl. BVerfG, Urt. v. 24.06.1993 - 7 C 26.92 - NJW 1993, 2949, m.w.N.). Der Kläger macht geltend, durch die Unterschutzstellung des streitbefangenen Grundstücks durch § 30 NatSchG LSA in seinem Eigentumsrecht verletzt zu sein. Mit der Unterschutzstellung sei ein Ausschluß von Nutzungsmöglichkeiten, die sich nach Lage der Dinge objektiv angeboten hätten, verbunden. Diese ließen sich gleichfalls dem vorgefundenen Eigentumsbestand zurechnen, weil sie gleichsam wie eine mit der „Situationsgebundenheit“ konkurrierende „Situationsberechtigung“ ebenfalls an die tatsächliche Beschaffenheit des Grundstücks anknüpfen. Dies habe aber nicht ohne eine Ausgleichsregelung erfolgen dürfen. Diese Bedenken greifen nach Ansicht der Kammer nicht durch. Denn der Kläger kann sich im vorliegenden Fall nicht auf eine bestehende „Situationsberechtigung“ berufen. Die von ihm zur Begründung herangezogene Bauabsicht hatte sich vor der Unterschutzstellung durch das NatSchG LSA noch nicht in diesem Sinne rechtlich verfestigt. Ob eine rechtliche Verfestigung einer Bauabsicht nur dann in Betracht kommt, wenn zumindest ein entsprechender Bauvorbescheid (vgl. § 70 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt - BauO LSA) vorliegt, kann im vorliegenden Fall unentschieden bleiben, da ein Bauvorhaben im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NatSchG LSA bauplanungsrechtlich jedenfalls weder genehmigungsfrei noch genehmigungsfähig war. Das streitbefangene Grundstück ... befindet sich nach der Auskunft des Beklagten vom 13.03.1995 gerade nicht im Bereich des vom Regierungspräsidium M genehmigten Bebauungsplanes M in W. Selbst wenn nachträglich das Bebauungsplangebiet um das Grundstück des Klägers erweitert worden sein sollte, führte dies nicht zu einer geänderten Sachlage. Denn es liegt nicht in der Macht der örtlichen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft, den Schutz der nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützten Biotop im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung aufzuheben. ...

Der Kläger kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, die Vorschrift verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Denn sie schütze jede noch so kleine unter Umständen völlig isoliert inmitten etwa von Bebauung und fern von natürlichen Ökosystemen liegende Fläche und stelle damit eine un-

verhältnismäßige Belastung für den Einzelnen dar. Der Kläger verkennt insoweit, daß nur solche Flächen, die ein „Biotop“ darstellen, geschützt sind. Durch die große Anzahl von vergleichbaren Beispielfällen ist hinreichend vorbestimmt, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden soll. In diesem weit gefaßten Rahmen ist es dann verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn erst durch die Rechtsprechung eine Konkretisierung durch Bildung von Vergleichsfällen erfolgt.

Das streitbefangene Objekt des Klägers stellt ein nach § 30 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. NatSchG LSA geschütztes Biotop in Form einer Streuobstwiese dar. Nach Nr. 24.1 der Biototypen-Richtlinie LSA sind Streuobstwiesen im Sinne des § 30 Die Kammer schließt sich dem an.

Nach den von dem Kläger nicht bestrittenen Feststellungen des Beklagten vom 26.11.1996 befinden sich auf dem Gelände mehr als 25 hochstämmige Obstbäume auf Dauergrünland. Es handelt sich um eine extensiv bewirtschaftete Anlage; das Grünland wurde augenscheinlich gemäht und von 4 Merino-Landschafen beweidet und die Obstbäume ... entsprechend ausgeschnitten. Daß der Nachweis für ein tatsächliches Vorkommen der für das Vorliegen einer Streuobstwiese im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. NatSchG LSA als charakteristisch aufgeführten Tierarten nach II Nr. 24.3 der Biototypen-Richtlinie LSA nicht geführt worden ist, ist unerheblich, da dieser Nachweis nach I Nr. 6 der Biototypen-Richtlinie LSA angesichts der eindeutig möglichen Einstufung anhand der Vegetation bzw. abiotischer Strukturelemente für die Einstufung als geschützter Biotop nicht zwingend notwendig ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Annahme einer Streuobstwiese im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. NatSchG LSA nach Auffassung der Kammer erfüllt.

7. Zusammenfassung

Der seit der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts auf verstreuten Anbauflächen betriebene Anbau hochstämmiger Obstbäume und die extensive Nutzung dieser Bestände in der DDR charakterisieren die jetzt in Sachsen-Anhalt als besonders geschützte Biotop ausgewiesenen Streuobstwiesen und -wei-

den. Mit dem weitgehenden Wegfall ihrer landwirtschaftlichen Nutzung und aufgrund gestiegener Baulandnachfrage in preiswerten, aber landschaftlich reizvollen Ortsrandlagen waren und sind diese Teile einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren wichtigen Funktionen im Naturhaushalt hochgradig gefährdet. Der Landesgesetzgeber hat deshalb folgerichtig den Biotoptyp „Streuobstwiesen“ unter besonderen Schutz gestellt. Was dem unbestimmten Rechtsbegriff „Streuobstwiesen“ des § 30 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. NatSchG LSA neue Fassung zugeordnet werden kann, wird durch die Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt näher beschrieben. Den unteren Naturschutzbehörden ist die Aufgabe übertragen, besonders geschützte Biotope zu kartieren, diese in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft einzutragen und den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Eintragung bekanntzugeben. Mit den zahlreich in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen hatte sich das Verwaltungsgericht Magdeburg auseinanderzusetzen (VG Magdeburg, Urteil vom 19.03.1997 - 1 A 287/95 -) und kommt zu folgenden Auffassungen:

1. Die Bekanntgabe der Eintragung eines besonders geschützten Biotops durch schriftliche Mitteilung an den Grundeigentümer ist mangels eigenen Regelungsgehaltes kein Verwaltungsakt.
2. Das Risiko, daß ein durch das Landesnaturschutzgesetz besonders geschützter Biotop nicht als solcher erkannt wird oder ein bestimmtes Vorhaben gemäß § 30 Abs. 2 NatSchG LSA nicht als verboten erkannt wird, ist dadurch ausgeschaltet, daß die Naturschutzbehörde gemäß § 30 Abs. 4 NatSchG LSA Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Antrag mitteilt, ob sich auf einem Grundstück ein besonders geschützter Biotop befindet und ob ein bestimmtes Vorhaben verboten ist. Der Verweis auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Anfrage belastet den Normadressaten nicht in unzumutbarer Weise.
3. Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftschutzes beschränken, sind grundsätzlich keine Enteignung sondern Bestimmungen von Inhalt und Grenzen des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

4. Es liegt nicht in der Macht der örtlichen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft, den Schutz der nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung aufzuheben.

5. Der Begriffsbestimmung gemäß Biotoptypen-Richtlinie LSA für extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen schließt sich das Gericht an.

Einer kurzen Fallbeschreibung der erfolglosen Klage folgt eine weitgehende Wiedergabe der Begründung der Kammer des Verwaltungsgerichtes.

8. Literatur

Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (1994). - RdErl. des MU vom 1. Juni 1994. - In: Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt. - Magdeburg 4(1994) vom 22.8.1994. - S. 2099 - 2114

BÜNGER, L. (1995): Obstwiesen-Schutzprogramm in Nordrhein-Westfalen. - In: Eulen-Rundblick (1995)42/43. - S. 15 - 17

GEORGE, K. (1995): Neue Bedingungen für die Vogelwelt der Agrarlandschaft in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung. - In: Ornithologische Jahresberichte des Museum Heineanum. - Halberstadt 13(1995). - S. 1 - 25

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) in der Fassung der Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990. - (BGBl. I S. 205)

HELLER, R. (1995): Obst in der Altmark: Entstehung, Verbreitung und Verdrängung von Lokalsorten. - 1. Auflage. - Haldensleben-Hundisburg: Verein Kultur-Landschaft e. V., 1995. - 106 S.

Der Kleingarten (1942). Landwirtschaftlicher Sonderlehrgang 1. Teil. - In: Soldatenbriefe zur Berufsförderung Bd. 41. / Hrsg. OKW - Oberkommando der Wehrmacht. - Frankfurt/Oder: Gartenbauverlag Trowitzsch & Sohn, 1942. - 320 S.

KRAMER, S.; SCHURICHT, R.; FRIEDRICH, G. (1973): Obstbau. -2. Auflage. - Berlin: VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag, 1973. - 247 S.

Landeswaldgesetz vom 13. April 1994. - (GVBl. LSA S. 520)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992. - (GVBl. LSA S. 108)

RYL, H.; SCHUBOTH, J. (1996): Suche alter Obstsorten im Dessau-Wörlitzer Gartenreich. Erste Ergebnisse 1995. - In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 33 (1996)1. - S. 11 - 20

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.08.1997 (BGBl. I S.2081)

Zweites Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. vom 27. Januar 1998. - (GVBl. LSA S. 28)

Klaus George
Pappelweg 183 e
06493 Badeborn

Schrifttum

Buchbesprechung

Gahsche, J.: Handbuch für Schutzgebietsbetreuer - Die Arbeit mit der Öffentlichkeit. - 1. Aufl. - Spreewiese: Bundesverband Naturwacht e. V., 1997. - 200 S. - Schutzgebühr 20,00 DM zzgl. 4,00 DM für Porto und Verpackung

Nachdem der Verfasser in kurzer Folge mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung des Nationalparks Harz ein Rangerhandbuch und einen Lehrerführer für die Öffentlichkeitsarbeit vorwiegend in den Harz-Nationalparks erfolgreich fertiggestellt hat, folgt dieses Handbuch für Schutzgebietsbetreuer, das eine überregionale Bedeutung hat. Es ist zwar in erster Linie für Schutzgebietsbetreuer geschrieben, wird aber darüber hinaus einen umfangreichen Leserkreis im ehrenamtlichen Naturschutzbereich und bei Pädagogen, die mit und in der Natur arbeiten, finden. Das Buch gliedert sich in vier übersichtliche Kapitel:

1. Einleitung, in der die Schutzgebietstypen in Deutschland und ihre Aufgaben beschrieben werden.
2. Die Aufgaben einer Schutzgebietsverwaltung, wobei besonders der Bildungsauftrag hervorge-

hoben und das Berufsbild des zukünftigen Schutzgebietsbetreuers dargestellt werden.

3. Umsetzung der Aufgaben als Schwerpunkt des Buches: auf mehr als 150 Seiten werden die Grundlagen einer guten Kommunikation, die eigentliche Öffentlichkeitsarbeit und der Umgang mit den verschiedenartigsten Konflikten behandelt.

4. Anhang, der ein Quellenverzeichnis und die Auflösung von Rätseln und Spielen aus dem Text umfaßt, den Bundesverband Naturwacht e. V. vorstellt und letztlich eine Übersicht über wichtige Adressen gibt.

Der Behandlung und Aufarbeitung der Themen liegen deutlich die Erfahrungen aus US-amerikanischen Nationalparks und die beispielhaften Ergebnisse der Rangerarbeit im Nationalpark Bayerischer Wald zugrunde. In das Buch sind jedoch auch die mehrjährigen Erfahrungen des Verfassers aus den Harz-Nationalparks eingeflossen. Diese Verbindung von amerikanischem Gedankengut und Erprobung unter mitteleuropäischen Verhältnissen macht das Buch so anwenderfreundlich, so daß seine Aussagen gerade in neuen Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturschutzstationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolg-